



Gemeinde Ellendorf

16. Juni 2021

Zahl:

Land Burgenland

Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz

Referat Naturschutzrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15.06.2021

Sachb.: Mag. René Kain

Tel.: +43 57 600-2730

Fax: +43 57 600-2817

E-Mail: post.a4-recht-naturschutz@bgld.gv.at

Zahl: A4/NR.L-10009-14-2021

Betreff: Zulässigkeit von Sonnwendfeuern; Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV); Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie auch bei Osterfeuern (siehe Schreiben zur Zahl A4/NR.L-10009-4-2021 vom 17.3.2021) ermöglicht die **Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung – Bgld. VVAV**, LGBl. Nr. 28/2011, das Abbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen.

Brauchtumsfeuer wie Sonnwendfeuer sind gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. VVAV allgemein zugänglich, also öffentlich abzuhalten. Verbrannt werden dürfen nur trockene, biogene Materialien. Alle Sicherheitsvorkehrungen der Bgld. VVAV sind einzuhalten (etwa 25m Abstand zu Gebäuden, Aufsichtsperson, kein Abbrennen bei Wind über 20 km/h, etc.) Zudem wird festgehalten, dass das Abbrennen von Grünschnitt und Gartenabfall im eigenen Garten, folglich auf Privatgrund, wenn das Feuer nicht allgemein zugänglich, also nicht öffentlich ist, kein Brauchtumsfeuer darstellt und unter allen Umständen unzulässig ist. Das Verbrennen sog. nicht biogener Materialien wie behandeltem (zB lackiertem) Holz bis hin zu Müll ist ausnahmslos verboten.

Diese Ausführungen entsprechen dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und der Burgenländischen Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV) und gelten unabhängig von der aktuellen COVID19-Krisensituation ohne Einschränkung. Bei Zuwiderhandeln sieht das Gesetz Strafen bis zu € 3.630,- vor (siehe § 8 BLRG).

Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der COVID19-Krise Maßnahmen getroffen wie insbesondere das Verbot der Zusammenkünfte im Freien für mehr als 16 Personen inkl. mj. Kinder gemäß § 13 Abs. 1 der COVID-19-Öffnungsverordnung – (COVID-19-ÖV), BGBl. II Nr. 214/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 256/2021, oder den Mindestabstand von 1m.

Daher sind öffentliche **Sonnwendfeuer** unter der Voraussetzung der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen wie auch der aktuellen COVID-Schutzmaßnahmen der Bundesregierung **zulässig!**

Sonnwendfeuer dürfen in der Nacht von 21. auf den 22. Juni abgebrannt werden oder am Wochenende davor oder danach (heuer der 19./20.6. bzw. 26./27.6.).